

Vergleich der aktuellen Verordnungen

Nitrat-Aktionsprogramm VO ab 1.1.2023	Ammoniakreduktionsverordnung	Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg
<p style="text-align: center;">Allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> + Verbotszeiträume N - Düngung sind zu beachten + Gülleausbringung nur auf lebender Pflanzendecke oder unmittelbar vor Anbau + max. 100 kg *N_{aL} je Gabe (Ausnahme bis 10 % Hangneigung für Stickstoffgaben über 100 kg zu Hackfrüchten und Gemüse bei >15% Tonanteil) + Obergrenze von 170 kg N aus der Tierhaltung / ha LN und Jahr + max. 60 kg N_{aL} / ha, bis 31.10., wenn Zwischenfrüchte bis 15.10. angebaut + Entlang aller Gewässer ist ein mindestens 3 m breiter Pufferstreifen ab Böschungsoberkante mit ganzjährigem Bewuchs anzulegen + Düngeverbot auf diesen Pufferstreifen 	<p style="text-align: center;">Allgemein</p> <p>Bei Ausbringung von Gülle, Jauche, Gärreste-Biogasgülle, nicht entwässerter Klärschlamm, Geflügelmist einschließlich Hühnertrockenkot oder Harnstoff ohne Ureasehemmstoff auf Flächen ohne Bodenbedeckung</p> <p><u>muss eine Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden erfolgen</u> Beginn der Frist: mit Ende der Ausbringung auf einem Schlag Ausgenommen sind Betriebe, welche weniger als 5 ha LN bewirtschaften (da gilt die Einarbeitungsfrist von 8 h)</p>	<p style="text-align: center;">Allgemein</p> <p>Zulässige N - Obergrenze laut Düngeklasse (Anlage 3 der Grundwasserschutzverordnung)</p>
<p style="text-align: center;">Aufzeichnungen</p> <p>Gesamtbetriebliche Aufzeichnungen: bis 31.01. des Folgejahres abschließen gilt für Betriebe mit mehr als 15 ha LN oder mehr als 2 ha Gemüse und weniger als 90 % Dauergrünland / Ackerfutterfläche</p> <p>Schlagbezogene Aufzeichnungen: Bei Ertragslage höher als mittel, muss die Erntemenge erfasst werden (Wiegebelege/Silokubaturen) Datum bei Bodenbearbeitung zur Erneuerung der Pufferstreifen: max. einmal in 5 Jahren (Ackerstatus beachten)</p>	<p style="text-align: center;">Aufzeichnungen</p> <p>Es sind schlagbezogene Aufzeichnungen für Betriebe über 5 ha Ackerfläche zu führen. Aufzuzeichnen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Bezeichnung und Größe des Schlages + angebaute Kultur + Art und Menge des Düngers <p>+ Datum und Uhrzeit von der Ausbringung und von der Einarbeitung der N-Dünger</p>	<p style="text-align: center;">Aufzeichnungen</p> <p>Gesamtbetriebliche Aufzeichnung: Betriebsbezogenen Daten (Summe der LN, WD Anfall,...)</p> <p>Schlagbezogene Aufzeichnung: Größe und Bezeichnung des Schlages, KG und GstNr., Düngeklasse, Kultur + Düngemenge, die durch die Vorfrucht oder Ernterückstände zu berücksichtigende N - Menge, Datum von Anbau und Ernte, Ausbringungsdatum, Art und Menge von Düngemittel Pflanzenschutz: Ausbringungsdatum, Art+ Menge pro ha und Ausbringungstechnik</p> <p>Verpflichtende Wirtschaftsdüngeruntersuchung</p>
<p style="text-align: center;">Besonderheit</p> <p>Anlage 5 (ausgewiesene Gebiete): Dokumentation Feldmieten - (Zeitpunkt der Errichtung und Räumung)</p> <p>Schlagbezogene Aufzeichnung für Betriebe im Anlage 5 Gebiet: ab 5 ha Ackerfläche und ab 2 ha Gemüsebau Kultur und Ertragslage, Düngerart, Menge, N-Menge, Datum von Anbau, Ernte und Bewässerung Erntemenge (Wiegebelege / Silokubaturen) Berechnung N - Entzug und N - Saldo</p> <p>Lagerkapazität von Gülle - mind. 10 Monaten für: Gülle und Jauche von mehr als 1000 kg N_{aL} / Jahr Ausnahme NAPV §9</p>	<p style="text-align: center;">Besonderheit</p> <p>Grubenabdeckung: Ab 01.01.2028 sind Anlagen und Lagerstätten von flüssigem Wirtschaftsdünger ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m³ mit einer dauerhaften und vollflächigen Abdeckung auszustatten. Wenn das laut Gutachten nicht möglich ist, so sind sie mit flexiblen Materialien abzudecken.</p>	<p style="text-align: center;">Besonderheit</p> <p>Widmungsgebiet 1 keine Düngung zur Sommerbegrünung Festmistlagerung erlaubt</p> <p>Widmungsgebiet 2 = Schongebietsstatus keine Düngung zur Sommerbegrünung Festmistlagerung verboten Pflanzenschutzmittelverbot von Terbutylazin</p>
<p style="text-align: center;">Maiswurzelbohrerverordnung 2019</p>	<p>Auf einer Ackerfläche darf Mais höchstens 3 x in Folge angebaut werden</p>	
<p style="text-align: center;">Pflanzenschutzverordnung ab 1.1.2023</p>	<p>innerhalb von 3 Jahren dürfen nur einmal bis zu 850 g / ha Wirkstoff Terbutylazin auf derselben Fläche ausgebracht werden</p>	

Landwirtschaftliche Umweltberatung Steiermark (Stand 1.1.2023)

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Dokument lediglich einen Auszug darstellen und ohne Gewähr erfolgen.

*N_{aL} = Stickstoff ab Lager

Direktzahlung und Ausgleichszulage

Guter Landwirtschaftlicher und Ökologischer Zustand - GLÖZ

GLÖZ 1-3 und 9

1. Dauergrünland darf in Österreich nicht mehr als 5 % absinken. Werden 4 % erreicht, darf ein Umbruch nur nach einer Bewilligung erfolgen.
2. Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
3. Strohabbrennverbot auf Ackerflächen
9. kein Umbruch von sensiblen Dauergrünland in Natura 2000 - Gebieten

GLÖZ 4

Entlang aller Gewässer ist ein mind. 3 m breiter ganzjährig begrünter Pufferstreifen ab Böschungsoberkante anzulegen.
Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot
keine Bodenbearbeitung (NAPV); ausgenommen einmal in 5 Jahren zum Erhalt des Ackerstatus

bei **bestimmten Gewässern**, die eine stoffliche Belastung "mäßig", "unbefriedigend" oder "schlecht" aufweisen, muss ein **mind. 5 m (Fließgewässer)** oder ein **mind. 10 m (stehende Gewässer)** breiter dauerhaft bewachsener Pufferstreifen angelegt werden.
keine Bodenbearbeitung
Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbot
kein Umbruch von Grünland

GLÖZ 5

auf Ackerflächen die eine überwiegende Hangneigung ab 10 % aufweisen, sind erosionsmindernde Maßnahmen zu setzen, dazu zählen:

- + Anbau quer zum Hang
- + Anbau einer Untersaat
- + Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs
- + an den unteren Rand der Ackerfläche grenzt ein mind. 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs
 - + Schlitz-, Mulch- oder Direktssaat
 - + Drillsaat mit max. 20 cm Reihenabstand

Ausgenommen sind Schläge kleiner 0,75 ha

GLÖZ 6

von 1.11. - 15.02. müssen 80 % der Ackerflächen und 50 % der Dauerkulturen eine Bodenbedeckung aufweisen.

Als **Bodenbedeckung** gilt:

- + Anlage einer Kultur (Winterung oder Zwischenfrucht)
- + Belassen von Ernterückständen
- + nicht wendende Bodenbearbeitung (Grubber, Scheibenegge...)

Bis 31.10. ist das Pflügen mit nachfolgender Begrünung möglich (muss bis zu diesem Zeitpunkt angelegt werden).
Ab dem 1.11. darf nur gepflügt werden, wenn eine Winterung angebaut wird und die Ernte nach dem 1.11. erfolgte.

Ausnahme für: Flächen mit Ausnahmekulturen*

Ausnahme für schwere Böden: Schweine-/Geflügelbetrieb mit max. 40 ha Ackerfläche, mind. 0,3 GVE/ha Acker, Maisanteil größer 30 %
max. 45 % der Gesamtackerfläche darf gepflügt werden!

Ausnahme für bestimmte Feldgemüsearten:** es dürfen Ackerflächen im Ausmaß von Gemüsekulturen gepflügt werden.

GLÖZ 7

für Betriebe über 10 ha Acker gilt:

- + die Hauptkultur darf max. 75 % der Ackerflächen umfassen
- + auf mind. 30 % der Ackerflächen muss ein jährlicher Fruchtwechsel erfolgen.
- + auf allen Ackerflächen muss ein Fruchtwechsel, auf den Einzelschlag bezogen, spätestens nach 3 Jahren (im 4. Jahr) erfolgen.

GLÖZ 8

für Betriebe über 10 ha Acker gilt:

- + **Stilllegungsverpflichtung** für 4 % der Ackerfläche - Pufferstreifen können angerechnet werden (Nutzungsverbot)
- + auf 50 % der *SL-Flächen ist das Häckseln vor 1.8. möglich
- + mechanischer Umbruch zum Anbau von Winterungen od. Zwischenfrüchte ist ab 1.8. bis 15.9. möglich
- 2023 dürfen Stillgelegten für den Anbau von Getreide (ohne Mais), Leguminosen (ohne Soja) od. Sonnenblumen genutzt werden.**
- + Alle **flächigen Landschaftselemente** sind zu erhalten
- + Schnittverbot von Hecken und Bäumen: **20.02. - 31.08.**

GLÖZ 10

Einhaltung der Sachgerechten Düngung

Wird zusätzlich zum Wirtschaftsdünger eine Phosphor-Mineraldüngergabe über 100 kg P₂O₅ / ha ausgebracht, muss der Phosphor-Bedarf mittels Beleg (Bodenuntersuchung) - max. 5 Jahre alt, nachgewiesen und die Anwendung dokumentiert werden.



*SL=Stilllegungsflächen

Landwirtschaftliche Umweltberatung Steiermark (Stand 1.1.2023)

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Dokument lediglich einen Auszug darstellen und ohne Gewähr erfolgen.
Ölkürbis, Saatmaisvermehrung, Heil- und Gewürzpflanzen, Zuckerrübe, Edäpfel usw.

Chinakohl, Eissalat, Käferbohne, Kraut, Kren, Speisekürbis usw.

*Ausnahmekulturen sind:
**bestimmte Feldgemüsearten: Buschbohne,

ÖPUL - Maßnahmen

Begrünung von Ackerflächen		
Voraussetzungen		
einjährige Maßnahme mindestens 1,5 ha Ackerfläche		
Definiton		
Zwischenfrüchte inklusive Untersaaten		
Förderbedingungen		
Saatgutnachweis aufbewahren (Rechnung oder Etikett) Begrünungsvarianten sind frei wählbar		
Für die Variante 6 sind nur bestimmte winterharte Zwischenfrüchte (Grünschnittroggen, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Wintererbse oder Winterrübsen- inkl. Perko) zulässig keine mineralische Stickstoffdüngung Pflanzenschutzmittelverbot		
nur mechanische Beseitigung der Begrünung möglich Nutzung der Zwischenfrucht ist erlaubt (Mahd und Abtransport, Beweidung, kein Drusch), sofern die Begrünung weiterwachsen kann.		
Häckseln, Mahd ohne Abtransport und Walzen ist bei den Begrünungsvarianten 2 - 6 erst nach dem 31.10. zulässig, wenn die Begrünung weiterwachsen kann.		
wenn Pflanzen bereits abgefrostet sind, ist bodenahes Häckseln erlaubt.		
Prämien		
Variante	Prämie	Anlage / Umbruch
1	180 - 220 € / ha	31.07. - 10.10.
2	171 - 209 € / ha	05.08. - 15.02.
3	108 - 132 € / ha	20.08. - 15.11.
4	153 - 187 € / ha	31.08. - 15.02.
5	135 - 165 € / ha	20.09. - 01.03.
6	108 - 132 € / ha	15.10. - 21.03.
7	81 - 99 € / ha	15.09. - 31.01.

Vorbeugender Grundwasserschutz	
Voraussetzungen	
mehrjährige Maßnahme (bis 31. Dezember 2028) mindestens 2,0 ha Ackerfläche, in der Gebietskulisse "Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker"	
Kombinationen	
Kombinationsverpflichtung: Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau oder Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün	
Optionale Zuschläge: stark stickstoffreduzierte Fütterung von Schweinen (ab 1 GVE / ha) oder Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	
Förderbedingungen	
Aufzeichnungspflicht für alle bewirtschafteten Flächen des Betriebes: Die betrieblichen Flächen mit dem jeweiligen Nährstoffbedarf (inkl. Ertragsplausibilisierung), der Stickstoffanfall aus der Tierhaltung sowie die Stickstoffausbringung auf den Flächen Für die Ackerflächen innerhalb der Gebietskulisse müssen <u>schlagbezogene Aufzeichnungen</u> geführt werden.	
Düngeplanung bis 28.2. Düngebilanzierung bis 31.1. des Folgejahres Dokumentation der schlagbezogenen Erntemenge samt Wiegebelegen sowie die Berechnung eines jährlichen Stickstoffsaldos. Bei einem errechneten Stickstoffüberschuss von mehr als 10 kg / ha, muss dieser zu 60 % der Folgekultur angerechnet werden.	
Weiterbildung: im Mindestausmaß von 10 h bis zum 31.12.2026 betriebsbezogenes Gewässerschutzkonzept	
Bodenuntersuchung: pro angefangene 5 ha Ackerfläche mindestens eine Bodenprobe (N-,P-,K-Gehalt sowie pH-Wert und Humusgehalt) Pflanzenschutz innerhalb der Gebietskulisse: Verbot von Dimethachlor, Metazachlor, S-Metolachlor und Terbutylazin bei Mais, Sorghum, Raps, Soja und Zuckerrübe (Colzor Trio, Butisan, Basar Plus, Dual Gold, Gardo Gold, Aspect, Akris...)	
Begrünungsverpflichtung nach Kürbis, Gemüse, ...	
Prämien	
Basisprämie 50 € / ha	
Teilnahme an der Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise" oder "Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel" 25 € / ha	
Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildungs- und Beratungsaufgaben 30 € / ha	
Option auswaschungsgefährdete Ackerflächen (bis max. 20 % der Ackerflächen des Betriebes) 500 € / ha	
Optionaler Zuschlag für stark stickstoffreduzierte Fütterung bei Schweinen 50 € / ha	

Landwirtschaftliche Umweltberatung Steiermark (Stand 1.1.2023)

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Dokument lediglich einen Auszug darstellen und ohne Gewähr erfolgen.

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union

ÖPUL - Maßnahmen



Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation
Voraussetzungen
<p>einjährige Maßnahme</p>
Förderbedingungen
<p>Ausbringungsverfahren: Schleppschauch, Schleppschuh und Injektionsverfahren</p> <p>Aufzeichnungsverpflichtung: schlagbezogene Aufzeichnung (Menge, Art des WD und Ausbringungszeitpunkt) bei der Ausbringung von Biogasgülle ist ein Untersuchungszertifikat notwendig</p> <p>Die Prämie wird für max. 50 m³ / ha düngungswürdiger Acker- und Grünlandfläche gewährt.</p>
Prämien
<p>Schleppschauch 1,00 € / m³ Schleppschuhverfahren 1,40 € / m³ Gülleinjektionsverfahren 1,60 € / m³ Rindergülleseparierung 1,40 € / m³</p>

Wasserrahmenrichtlinie
Voraussetzungen
<p>einjährige Maßnahme mindestens 2,0 ha Ackerfläche im Gebiet "Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg"</p>
Förderbedingungen
<p>maximal zulässige jahreswirksame N-Düngung pro ha / Jahr gemäß Anlage 3 "Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg"</p> <p>Schlagbezogene Aufzeichnung auch, wenn keine Düngung erfolgt.</p>
Prämien
<p>Basisprämie 50 € / ha</p>

Erosionsschutz Acker
Voraussetzungen
<p>mehrjährige Maßnahme (bis 31. Dezember 2028) Kombinationsverpflichtung "Begrünung von Ackerflächen Zwischenfrucht/System Immergrün" jährlich mindestens 0,10 ha einer Erosionsschutzmaßnahme</p>
Förderbedingungen
<p>Die Maßnahme „Erosionsschutz Acker“ ist mit einer oder mehreren nachfolgend angeführten Verfahren umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Mulchsaat, Direktsaat, Strip-Till-Verfahren od. + Anhäufung bei Kartoffeln od. + Begrünte Abflusswege od. + Untersaat bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume
Prämien
<p>Mulchsaat 50 € / ha Direktsaat oder Strip-Till-Verfahren 80 € / ha Anhäufungen bei Kartoffeln 150 € / ha Begrünte Abflusswege 550 € / ha</p> <p>Untersaat bei Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblumen Basisprämie 75 € / ha Zuschlag Biologische Wirtschaftsweise 15 € / ha</p>

UBB - Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung
Voraussetzungen
<p>mehrjährige Maßnahme (bis 31. Dezember 2028) Förderungsverpflichtung für alle Acker- und Grünlandflächen, punktförmige *LSE und Mehrnutzenhecken am Betrieb.</p>
Förderbedingungen
<p>bei mehr als 5,0 ha Ackerfläche - max. 75 % Getreide / Mais + Die Hauptkultur darf max. 55 % der Ackerflächen sein + mind. 7 % *DIV auf Acker- bzw. Grünlandflächen</p> <p>+ Feldstücke die größer als 5,0 ha sind, müssen mindestens 0,15 ha DIV am Feldstück haben (ab 10,0 ha Ackerfläche am Betrieb) + Pufferstreifen und Brache werden für DIV Flächen angerechnet + Landschaftselemente für die 0,15 ha am Feldstück können angerechnet werden, aber nicht für die 7 % DIV + Verpflichtung zu erosionsmindernde Verfahren ab einer Hangneigung von mehr als 10 % (ab einer Schlaggröße 0,5 ha)</p>
Prämien
<p>Acker: Basisprämie 70 € / ha inkl. Biodiversitätsflächen Biodiversitätsflächen-Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen (bis max. 20 % der Gesamtfläche) 380 € / ha</p> <p>Grünland: Basisprämie Nicht Tierhalter 25 € / ha Basisprämie Tierhalter 70 € / ha Biodiversitätsflächen-Zuschlag für über 7 % hinausgehende Biodiversitätsflächen (bis max. 20 % der Gesamtfläche) 100 € / ha</p>

Landwirtschaftliche Umweltberatung Steiermark (Stand 1.1.2023)

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Dokument lediglich einen Auszug darstellen und ohne Gewähr

*WD= Wirtschaftsdünger

*LSE= Landschaftselemente

*DIV= Biodiversitätsflächen